



Arno Wagener

Hauptstr.67

66871 Theisbergstegen

fon ++ 49 [0] 178 96194 95

@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 13.09.2026

Deutsches Patent- und Markenamt
Abteilung 4 (Recht)
z. Hd. der Abteilungsleitung
Zweibrückenstraße 12
80339 München

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :

1402 E10 - HI

- Beschwerdemanagement -

Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :

Beschwerde – Verzögerungsrüge -

Sehr geehrte Damen und Herren ...

Sehr geehrter Herr Detlev Schmidt-Bilkenroth ...

(Hauptabteilung 1 - Patente und Gebrauchsmuster + Abteilung 4 – Recht)

Mein letztes Schreiben in dieser Angelegenheit am 25.04.2026. Ihre Erwiderung dazu mit Datum vom 23.07.2026. Ihr Anruf / unser Telefonat am 07.09.2026. Lange 24 Minuten.

Davor war ich auch schon mal am 'meckern'. Genau genommen schriftlich am [25.01.2021](#). Die Erwiderung auf diesen Überprüfungsantrag seitens des so vom DPMA benannten 'Beschwerdemanagement' erfolgte dann am [23.03.2021](#). Ich hatte beim DPMA damals bereits wegen den Unzulänglichkeiten der so bezeichneten Verfahrensverschleppung und ebenso Verfahrenskostenhilfe einen formal korrekten 'Überprüfungsantrag' gestellt. Lt. dem so benannten 'Beschwerdemanagement' [Aktenzeichen 2.1.2.c – Kundenservice-B21-020] ist ja wirklich alles in bester Ordnung. Ich finde das nicht. Ganz ehrlich nicht ! Und nach meine Erfahrungen bei diesen 'Patentereien' war es nur logisch – zu mindestens für mich – den zu erwartenden Schriftverkehr mit dem DPMA via BPatG + BGH bis zur Ebene EU und i.d.S. EGMR im Vorfeld des Geschehen gleich komplett mit zu erledigen ! Unten dazu auch etwas von September 2025 !

Auf die Gefahr mich hier (auch bei Ihnen) in Wiederholungen zu verlieren: Lassen Sie es mich in aller Sachlichkeit so ausdrücken: Schachmatt. Ja. Ich habe das ganz grundlegend reflektiert. Ist wirklich so. Und wir sollten da auch an unserer 'Kommunikation' arbeiten !

Wie Ihrer Kollegin, Frau Klein, so Heute mit Schreiben vom 13.09.2025 mitgeteilt:

Und wie heißt es so schön ?! Mitgefangen. Mitgehangen ! Und ich erwarte da von Herrn Schmidt-Bilkenroth zukünftig von einer Behörde (Bundesoberbehörde) auch so einen für eine Behörde verpflichtenden Bescheid nebst Rechtsmittelhinweis. Und nicht eigentlich nur bürokratisch verbalen Dünnschiss. Wenn Sie mir diesen kurzen Ausflug bzw. Ausrutscher in die fäkalen Daseinsgründe der deutschen Gegenwarts – und Verbalkultur entschuldigen mögen.

Dieses Schreiben, ebenso auch einen Schriftsatz an Frau Susanne Ranzinger wegen einer Patent – und Gebrauchsmusteranmeldung, so benannt als B.O.O.K., habe ich als Anlage beigefügt . . .

Bei Frau Ranzinger, zuständig ebenso für das Verfahren des Gebrauchsmuster bzw. des Patent „Sand + Solaris“, nerve ich da schon immer wegen dem Patentanspruch für „In einem Papierformat integrierte Datenträger“. Zugegeben die Eintragung als Gebrauchsmuster mit einer netten Urkunde habe ich schon. Aber mich, das verstehen Sie doch sicher, interessiert das Patent ! Frau Klein musste ich nochmals wegen einem „Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe“, numehr asketisch knapp reduziert auf ein „Umrühr – und Wirkstoffstäbchen“. Beides (in dieser einzigartigen Kombination der eigenständigen erfinderischen Leistung) gibt es de facto nicht. Das mit diesem Sand + Solaris habe ich einigermaßen gut im Griff. Bei diesem Handgriff scheue ich aber den hierbei möglicherweise nötigen Klärungsbedarf vor dem BpatG. Sie als Behörde, entschuldigen Sie, Bundesoberbehörde, sind dazu verpflichtet die Sache intern erst mal zu klären ! Speziell da komme mir – verzeihen Sie den Wortgebrauch – bei nunmehr fast 14 Jahren Verfahrensdauer nun doch ein klein wenig verarscht vor, Herr Schmidt-Bilkenroth ! Bzw. anders ausgedrückt fühl sich meine Rechtsnatur ganz einfach nur missbraucht !

Ich hatte Ihnen vorab am Telefon schon dazu erklärt, dass das DPMA da (eher zufällig) in ein kurzweiliges Match mit der deutschen Justiz (Sozialgerichtsbarkeit, BverfG, EGMR)

• **Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •**

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :

: QUELLE : 00_DATA\PATENT\DPMA_BESCHWERDE_KLAGE\dpma_rechtsmittel_20260913.odt :



SOME RIGHTS RESERVED



.. QUELLE : 00_DATA\PATENT\DPMA_BESCHWERDE_KLAGE\dpma_rechtsmittel_20260913.odt

hinein geraten ist. Als erklärende Anlage dazu ein Schreiben an Herr Richter Balmert beim Sozialgericht in Speyer. Bei dem laufenden Verfahren geht es eigentlich um 'Eingliederungshilfe', bzw. genau genommen um den so geforderten Rechtsanspruch "Teilhabe (pp)", also einer sicherlich gerechtfertigten gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe. Es geht um die Forderung der Gewährung eines vollumfänglichen "Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum im Sozialrecht (PSK-EM)", nebst dem Rechtsanspruch eines Existenzgründungsdarlehen (ersatzweise als Beihilfe) für Menschen/Bürger*Innen im Spektrum der Neurodiversität. Die Zweckverfehlung des „Anrechenbaren Einkommens“ . . .

Herr Schmidt-Bilkenroth: Ich habe mir Ihr Schreiben auf die Schnelle mal durch gelesen. Ihre Argumentation kann ich nachvollziehen. Sie verfehlt aber den Kern der Angelegenheit vollkommen. Vergessen Sie einfach mal gesetzliche Grundlagen. Für Ihre Amtstätigkeit gelten Rechtsnormen. So auch das GG, die UN-BRK, und natürlich da Rechtliche der EU !

Ich habe keine Mühen gescheut und aus der 97 Seiten umfassenden Ausarbeitung Çer_Multiversum_EIGENTUM_(G-PREVIEW-02) das für Ihre Entscheidungsfindung wesentliche ausgefiltert. Vielleicht hilft es ja. Und ganz ehrlich ! Wir haben derzeit ganz andere Probleme auf Planet Erde als uns vor Gericht zu 'streiten'. Das ist zu vermeiden !] **QUELLE** [[http://humanearthling.org/book/cerlerock/Çer_Multiversum_EIGENTUM_\(G-PREVIEW-02\).pdf](http://humanearthling.org/book/cerlerock/Çer_Multiversum_EIGENTUM_(G-PREVIEW-02).pdf)]

Die Handhabung des DPMA ist grundsätzlich identisch mit der Verfahrenspraxis in sozialrechtlichen Verfahren, insbesondere gegenüber Autist*innen und Erwerbslosen, die strukturell von gesellschaftlicher Ausgrenzung betroffen sind. Hier wird die Entrechtung nicht durch die Entwertung geistigen Eigentums, sondern durch die Verweigerung materieller Teilhabe zementiert.

Die ganz normale und allgemein übliche Verwaltungstätigkeit des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) gegenüber Klein-Anmeldern entlarvt sich in der juristischen Aufarbeitung als ein systematischer Akt der Entrechtung, dessen kumulatives Resultat einer de facto stattgefundenen "Enteignung" des geistigen Eigentums gleichkommt. Diese "normale" Handhabung verletzt nicht nur die individuellen Rechte des Bürgers, sondern zersetzt das Fundament des Eigentumsschutzes (Art. 14 GG) in der Praxis.

Der Patenterteilungsprozess im Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) entlarvt sich in der strategischen Auseinandersetzung mit Klein-Anmeldern als eine fundamentale Verweigerung des Rechtswegs und als systematische Missachtung des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG), ein Vorgang, der in seinen Konsequenzen der grundsätzlichen Verweigerung von Teilhabe und selbst bestimmter Lebensführung in sozialrechtlichen Verfahren gleichkommt.

Beide administrativen Mechanismen – die patentrechtliche Prozedur und die sozialrechtliche Untätigkeit – bilden die architektonische Negation eines funktionierenden Sozialstaates und Rechtsstaates, dessen Säulen durch strukturelle systemimmanente Diskriminierung zersetzt werden.

GRÜNDE: Der Entwertung des Eigentumsschutzes (Art. 14 GG) durch behördliche Verfahrensverschleppung (z. B. 13 Jahre beim DPMA) und die unzureichende Verfahrenskostenhilfe (VKH), welche effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) faktisch versperrt und Klein-Anmelder diskriminiert.

Die Verfahrensverzögerung und Verfahrensverschleppung, wie sie im Patentrecht des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) und im Sozialrecht grassieren, sind die

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



unübersehbaren Symptome eines tief verwurzelten systemischen Problems, das die Fundamente des Sozialstaats (Art. 20 Abs. 1 GG) fundamental aushöhlt und den Rechtsstaat (Art. 20 Abs. 3 GG) in seiner essenziellen Schutzfunktion deformiert. Diese administrativen Praktiken werden nicht als zufälliges Missgeschick, sondern als orchestriertes Muster der Dysfunktion in einer neoliberalen Staatsideologie interpretiert, in der die Bevorzugung von Kapital über die Rechte sozial Schwacher triumphiert.

Die Erosion des Rechtsstaates: Exekutive Untätigkeit als Enteignung

Der Konflikt um die Patentanmeldung "Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe" dient als glasklares Exempel für die verheerenden Auswirkungen der Patentverfahrensverzögerung. Das Verfahren ist seit 2012 anhängig und dauert somit über 13 Jahre an, ohne dass eine rechtskräftige Sachentscheidung getroffen wurde.

Diese überlange Verfahrensdauer verletzt mehrere Grundrechte und Prinzipien:

1. Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG): Die Pflicht des DPMA zur zügigen Verfahrensführung (§ 44 PatG; § 9 VwVfG) wird eklatant missachtet. Eine Verfahrensdauer, die nahezu die gesamte 20-jährige Schutzdauer des Patents aufzehrt, vereitelt den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz faktisch.

2. Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG): Das DPMA und die Sozialgerichtsbarkeit handeln dem Grundsatz der Gleichbehandlung zuwider. Die restriktive Handhabung der Verfahrenskostenhilfe (VKH) im Patentrecht ist hierfür ein Paradebeispiel. Sie führt zu einer strukturellen Benachteiligung von einkommensschwachen Erfindern gegenüber finanzstarken Konzernen und vereitelt den gleichwertigen Zugang zum Recht. Die unzureichende VKH, die nur den "Gegenwert einer einzigen Anwaltsstunde" deckt, wird als faktische Rechtsverweigerung gewertet.

3. Eigentumsschutz (Art. 14 GG): Geistiges Eigentum gilt als schutzwürdiges Eigentum. Dieses Eigentum wird jedoch durch überlange Verfahrensdauern (teilweise über 13 Jahre) im Patenterteilungsverfahren faktisch enteignet und entwertet. Die Kombination aus Verzögerung und mangelnder VKH wird als strukturelle Rechtsverweigerung und systematische Anspruchsbeeinträchtigung gewertet.

4. Verweigerung des effektiven Rechtsschutzes: Im Patentverfahren manifestiert sich die Diskriminierung von Klein-Anmeldern durch die unzureichende Verfahrenskostenhilfe (VKH). Die Gewährung einer VKH, die kaum für eine Anwaltsstunde ausreicht, führt zu einer strukturellen Benachteiligung gegenüber finanzstarken Konzernen und Erfindern, was den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) eklatant verletzt. Darüber hinaus werden sie durch digitale Barrieren (Windows-Zwang für DPMAdirektPro) diskriminiert.

5. Die Verschärfung durch digitale Zugangshürden (DPMAdirektPro): Die dritte Benachteiligungsebene betrifft die digitalen Zugangsvoraussetzungen, welche die Entrechtung weiter verschärfen. Die ausschließliche Fokussierung des DPMA auf die Online-Anmeldungssoftware DPMAdirektPro wird als unzulässige Zugangsbeschränkung kritisiert, da die Software an die Nutzung des Windows-Betriebssystems gebunden ist. Diese technische Zugangshürde benachteiligt Klein-Anmelder ohne die entsprechende proprietäre IT-Infrastruktur. Sie wird als Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) und als Verstoß gegen die in EU-Richtlinien geforderte Plattformneutralität und Barrierefreiheit gewertet. Die digitale Exklusion führt zur Entstehung einer „digitalen Zweiklassengesellschaft“ im Patentsystem.

6. Hybrid-Schriftsätze: Es wurden bereits alle erforderlichen Dokumente erstellt, die nicht nur die technische Erwiderung auf Prüfbescheide (DPMA) enthalten, sondern auch



eine grundrechtlich fundierte Rüge der Verfahrensführung und der VKH-Praxis. Dies zwingt das DPMA, sich mit den verfassungsrechtlichen Aspekten auseinanderzusetzen, da eine Ignoranz später als Argument beim Bundespatentgericht (BPatG) oder Bundesverfassungsgericht (BVerfG) dient.

7. Rechtsweg zum BVerfG und EGMR: Die Verfahrensverzögerungen und die unzureichende VKH werden auf dem Weg über BPatG und BGH bis zum BVerfG (Verletzung Art. 14, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 GG) und schließlich zum EGMR (Individualbeschwerde) gebracht, gestützt auf EU-Rechtsnormen (Art. 17, 47 EU-GRCh).

Verfassungs- und Unionsrechtliche Verletzungen:

Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG): Die restriktive VKH-Praxis erzeugt eine strukturelle Benachteiligung einkommensschwacher Erfinder gegenüber finanzstarken Anmeldern und Konzernen. Dies führt zu einer sozialen Selektion des Rechtsschutzes, die mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

Verletzung des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG): Eine unzureichende VKH-Bewilligung führt zu einer mittelbaren Versagung des Rechtsschutzes. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat klargestellt, dass VKH nicht zu einer bloßen "Illusion" effektiven Rechtsschutzes führen darf. Die restriktive Praxis unterläuft den verfassungsrechtlichen Anspruch und verletzt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Europäische Grundrechte: Die faktische Erschwerung des Rechtsschutzes widerspricht unmittelbar Art. 47 der EU-Grundrechtecharta (GRCh), der garantiert, dass jeder wirksamen Rechtsschutz vor Gericht erlangen kann.

Die VKH, geregelt in § 130 PatG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO analog, soll gesetzlich den Zugang zum Rechtsschutz für wirtschaftlich Bedürftige sichern und die Beiordnung eines Patentanwalts zur umfassenden Vertretung ermöglichen. Die Realität im DPMA-Verfahren entlarvt diese gesetzliche Intention jedoch als zynische Illusion.

Die VKH soll zwar nach § 130 PatG den Zugang zum Rechtsschutz für wirtschaftlich Bedürftige sichern, doch die Bemessung ist so restriktiv, dass sie nach Auskunft des beigeordneten Anwalts "gerade einmal einen Gegenwert von einer einzigen Anwaltsstunde" deckt. Das Ergebnis ist eine mittelbare Versagung des Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG): Klein-Anmelder werden gegenüber finanzstarken Wettbewerbern strukturell benachteiligt (Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG). Die Folge dieser unhaltbaren Situation ist, dass selbst beigeordnete Anwälte Mandate nur unter Androhung der Mandatsniederlegung oder durch eigenmächtige Reduktion der Schutzansprüche bearbeiten, was die Rechtsposition des Mandanten weiter schwächt und die VKH zur Illusion des Rechtsschutzes macht.

Zusammenfassend ist die unzureichende VKH ein systemisches Hindernis, das im Lichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH GRUR 2010, 623; BPatG Mitt. 2017, 481) zwingend beseitigt werden muss, um den Grundsatz der fairen und gleichberechtigten Teilnahme am Rechtssystem zu gewährleisten.

Der Anmelder nutzt diesen strategischen Widerstand, um die Einhaltung der Grundrechte zu erzwingen:

Hybrid-Schriftsätze und Eskalation: Dokumente, die sowohl technische Argumente als auch Grundrechtsrügen (Art. 3 GG, Art. 14 GG, Art. 19 Abs. 4 GG) integrieren, werden beim DPMA eingereicht. Ziel ist die strategische Eskalation der Rechtsfragen über das Bundespatentgericht (BPatG) bis hin zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).



Europäische Rechtsnormen: Der Widerstand stützt sich auf europäisches Recht, insbesondere Art. 17 Abs. 2 GRCh (Schutz des geistigen Eigentums) und Art. 47 GRCh (Recht auf wirksamen Rechtsbehelf), um die Rechtsverweigerung durch unzureichende VKH zu rügen. Zusätzlich werden EU-Ratsbeschlüsse, wie der von 2023 zur Harmonisierung der Rechte von Menschen mit Autismus, als scharfe Waffe gegen die strukturelle Diskriminierung genutzt.

Der juristische Widerstand als Notwendigkeit

Angesichts dieser systemischen Fehlentwicklung, die den Sozialstaat faktisch demontiert und den Rechtsstaat deformiert, wird der juristische Widerstand zur unumgänglichen Pflicht (Art. 20 Abs. 4 GG). Die strategische Hybrid-Erwidern im Patentrecht und die Eskalation der Teilhabe-Fragen bis zum Bundesverfassungsgericht und dem EGMR sind dabei der Versuch, das System unter Anwendung europäischer Normen (UN-BRK, EU-Ratsbeschluss 2023 zur Harmonisierung der Rechte von Menschen mit Autismus) in einen Zustand des Zugzwangs zu versetzen. Das Ziel ist es, die Verankerung der Vorsorge und die Wiederherstellung der Teilhabe als gelebte Realität gegen die institutionalisierte Ignoranz durchzusetzen.

Der Patenterteilungsprozess wird somit nicht nur als technischer Prüfvorgang, sondern als Schlachtfeld zur Verteidigung des Rechtsstaats interpretiert. Der Anmelder nutzt die Hybrid-Erwidern an das DPMA, die sowohl technische Argumente als auch die Grundrechtsrüge (Art. 3, 14, 19 Abs. 4 GG) integriert, um die Behörde zum Handeln zu zwingen.

Die finale Strategie ist die Eskalation über die nationalen Instanzen hinaus:

Die unzureichende VKH und die Verfahrensverschleppung werden über das Bundespatentgericht (BPatG) zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG) getragen, um die strukturelle Rechtsverweigerung festzustellen (Verletzung Art. 3, 14, 19 Abs. 4 GG).

Darüber hinaus wird die Individualbeschwerde beim EGMR vorbereitet, gestützt auf die Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf faires Verfahren) und die Art. 17 und 47 der EU-Grundrechtecharta (Eigentumsschutz und effektiver Rechtsbehelf).

Dieses Vorgehen belegt, dass die administrative Praxis des Patent- und Sozialrechts die Verfassung in der Praxis aushebelt.

Der Kampf um die Patenterteilung und die soziale Teilhabe ist somit ein existentieller Akt des Widerstands, der darauf abzielt, die demokratischen Grundwerte in einem deformierten Rechtsstaat wiederherzustellen. Bei dieser Vorgehensweise um das Patentverfahren und die soziale Teilhabe handelt es sich um die Wiederherstellung der demokratischen Ordnung, in der die Grundrechte des Einzelnen nicht länger abstrakt auf dem Papier existieren, sondern spürbar und wirksam durchgesetzt werden.

Forderung nach Transparenz und Pflichteneinhaltung: Das DPMA wird aufgefordert, seine Beratungspflicht (§ 25 VwVfG) und den Untersuchungsgrundsatz (§ 24 VwVfG) einzuhalten und eine kritische Neubewertung der DPMA-Praxis im Lichte des Grundgesetzes vorzunehmen.

Patentanmeldung: Konflikt zwischen Vision und Reduktion

Der Patentanmeldungsprozess für den "Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe" ist ein exemplarisches Drama über den Konflikt zwischen einer breiten, visionären Offenbarung und den zwangsläufig reduzierten Fassungen der Schutzansprüche, die durch den formalistischen Druck der Behörde und das schädigende Eingreifen des beigeordneten



Anwalts entstanden sind. Die ursprünglich 2012 eingereichte Anmeldung war ein umfassender Katalog von Ideen, der bewusst modular und vielseitig angelegt war und neben dem Handgriff selbst auch explizit wiederverwendbare Verpackungsbehälter umfasste. Diese Breite sollte die Anwendbarkeit von pharmazeutischen Wirkstoffen bis hin zu Würz- und Süßstäbchen abdecken.

Die Zensur der Ideen durch DPMA-Formalismus (Fehlende Einheitlichkeit)

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) reagierte auf diese ambitionierte Breite jedoch mit dem Skalpell des Formalismus, primär durch den Einwand der fehlenden Einheitlichkeit des Schutzbegehrens (§ 34 Abs. 5 PatG). Das DPMA sah in den vielfältigen, bildlich dargestellten Beispielen – von der Kartuschenpresse über Spritzen bis hin zu den Holzstäbchen und chemischen Formeln – keine einzige allgemeine erfinderische Idee. Die Behörde monierte, die Anmeldung sei nicht deutlich und vollständig offenbart (§ 34 Abs. 4 PatG), da unklar sei, welche gemeinsamen erfindungswesentlichen Merkmale diesen disparaten Gegenständen zugrunde lägen. Dieser Einwand ist der erste Schritt zur Amputation der ursprünglichen visionären Idee, da er den Anmelder zwingt, entweder die uneinheitlichen Teile auszuschneiden oder den Anspruch radikal zu reduzieren.

Der Patentanwalt als Agent der ungewollten Reduktion

In diese verfahrensrechtlich angespannte Situation trat die destruktive Rolle des beigeordneten Patentanwalts Dr. Keller. Nach dem ersten Prüfbescheid von 2015, der die mangelnde Einheitlichkeit rügte, reichte der Anwalt 2016 neue Ansprüche ein. Der Anmelder rügt vehement, dass diese Neuformulierung eigenmächtig reduziert und gegen seinen Willen vorgenommen wurde.

Diese anwaltliche Reduktion schränkte den Schutzanspruchskatalog wesentlich ein:

1. Der Titel wurde von „Wirkstoff- und Materialabgabe“ auf „Vorrichtung für eine Wirkstoffabgabe“ reduziert.
 2. Elemente wie die wieder verwendbaren Verpackungsbehälter – ein integraler Bestandteil des ursprünglichen, nachhaltigen Gesamtkonzepts – wurden gestrichen.
- Der Anwalt rechtfertigte sein Vorgehen unter anderem mit der Unwirtschaftlichkeit des Mandats aufgrund der unzureichenden Vergütung durch die Verfahrenskostenhilfe (VKH) und drohte mit Mandatsniederlegung. Diese anwaltliche Pflichtverletzung führte zu einer wesentlichen Einschränkung der Schutzbreite.

Begründung der erfinderischen Tätigkeit durch Systemintegration

Um die erfinderische Tätigkeit gegenüber der gesamten Bandbreite der zitierten Schriften (D1–D12) zu begründen, verwendet der Anmelder zwei Hauptargumentationsmuster:

1. Fehlende Anregung zur Kombination (Naheliegen): Das entscheidende Argument ist, dass dem Fachmann kein Anlass oder keine Anregung (keine „Veranlassung“) aus dem Stand der Technik gegeben wurde, die beanspruchte Systemlösung zu schaffen. Die Entgegenhaltungen stammen aus technisch völlig unterschiedlichen Bereichen (Mundhygiene, Inhalation, Essbesteck, Kartuschenpressen). Eine Übertragung der Merkmale aus diesen Einzweck-Referenzen auf den Bereich „Lebensmittel/Würzstäbchen“ oder die Schaffung einer modularen, wiederverwendbaren Schnittstelle erfordert einen unzulässigen Rückgriff auf Kenntnis des Anmelders (ex post facto-Analyse), was das Patentrecht verbietet.
2. Betonung der Gesamtlösung und Systemintegration: Die Neuheit liegt nicht in den Einzelmerkmalen, sondern in der funktionalen, synergetischen Kombination aller Elemente. Die Erfindung ist als funktional verkoppelte Einheit (Handgriff ↔ Behälter) mit definierter



Schnittstelle und dosier-/hygienerelevanter Wirkung konzipiert. Die Kombination aus modularer Handgriff + wiederverwendbarer Behälter + tottraumarme, definierte Dosiereinrichtung + Stäbchen-Kompatibilität (die explizit als formstabil und unlöslich definiert sind) ist in keiner einzigen der Druckschriften D1–D12 zu finden. Dies schließt auch den Nachhaltigkeitsaspekt (Wiederverwendbarkeit, ressourcenschonende Materialien) als eigenständigen erfinderischen Beitrag ein, der die Lösung von Einweg-Produkten abhebt.

Die Hybrid-Erweiterung als methodisches Instrument

Diese technische Abgrenzung wird im Rahmen der Hybrid-Erweiterung strategisch genutzt, um dem DPMA entgegenzutreten. Durch die Integration der technischen Argumente in eine umfassende Stützungstabelle (Anspruch ↔ OO-Zitate ↔ Abgrenzung Stand der Technik) wird nicht nur die technische Patentfähigkeit belegt, sondern auch die formaljuristischen Voraussetzungen erfüllt. Die technische Präzision des Abgrenzungsversuchs dient als unverzichtbarer Nachweis für die materielle Berechtigung der Patentanmeldung und untermauert die parallel geführten Grundrechtsrügen gegen Verfahrensverschleppung und unzureichende Verfahrenskostenhilfe. Die strategische Reduzierung der Schutzansprüche auf die Kernmerkmale (z. B. auf 7 oder 9 konsolidierte Ansprüche) und die Einreichung gestaffelter Hilfsanträge (z. B. Hilfsantrag 4 für Verwendungsansprüche in Lebensmitteln) maximieren die Chance auf eine Teilerteilung und bieten dem DPMA keinen „Fluchtweg“ zur kompletten Zurückweisung der Erfindung.

Die Quantifizierung des wirtschaftlichen Verlusts

Obwohl ich betonen muss, dass keine abschließenden monetären Zahlen für eine gerichtliche Geltendmachung vorliegen, verdeutlichen sie das Ausmaß des wirtschaftlichen Verlusts durch hypothetische Berechnungen im Zeitraum 2012 bis 2032.

Der Verlust durch die Verfahrensverschleppung des DPMA (2012–2025) wird konservativ auf etwa 5,61 Millionen Euro geschätzt (optimistisch: 186,83 Millionen Euro). Hinzu kommt der anteilige Verlust, der direkt auf das anwaltliche Fehlverhalten (2016–2021) zurückgeführt wird, konservativ mit etwa 1,15 Millionen Euro (optimistisch: 38,33 Millionen Euro) beziffert. Diese gravierende Minderung der finanziellen Erwartungen und Einnahmemöglichkeiten liegt primär in der faktischen Entwertung des Gesamtanspruchs ("Wiederverwendbare Verpackungsbehälter") und der "Stäbchen"-Varianten (Umrühr-/Würz-/Wirkstoffstäbchen) begründet.

BY THE WAY

In meiner ersten Beschwerde hatte ich auf einen Rechtsschutz „Schwerzylindernde Pressmasse“ hingewiesen. Und JA. Ich habe noch alle Unterlagen, so auch den Beweis, dass damals das DPMA trotz Wissen der Mittellosigkeit einen so formal korrekt eingereichten Antrag auf Prüfung eines Patentanspruchs noch nicht einmal bearbeitet, und den so erteilten Gebrauchsmusterschutz wegen fehlender 'Zahlungsbereitschaft' kündigte ! Das war richtig Geld. Und das bekomme ich dann bei diesem „Handgriff“ auch noch als vorherige Anmeldung und somit ablehnender Argumentation präsentiert.

: P P S :
Ja, das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) erlässt als Bundesoberbehörde verpflichtende Bescheide, die eine Rechtsbehelfsbelehrung (Rechtsmittelhinweis) enthalten müssen. Da das DPMA öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, handelt es sich bei seinen verbindlichen Entscheidungen nach außen um Verwaltungsakte.

Verpflichtung zur Belehrung: Nach § 37 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes



(VwVfG) oder den entsprechenden spezialgesetzlichen Regelungen (z. B. im Patentgesetz oder Markengesetz) muss einem schriftlichen Verwaltungsakt eine Erklärung beigelegt werden, wie und in welcher Frist der Betroffene dagegen vorgehen kann.

Folgen einer fehlenden Belehrung: Fehlt dieser Hinweis oder ist er fehlerhaft, verlängert sich die Frist für das Rechtsmittel von den üblichen einem Monat auf ein Jahr (§ 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung bzw. entsprechende Vorschriften der Fachgesetze).

Kombinierter Überprüfungs- und Anfechtungsantrag Sowie verfassungs- und unionsrechtliche Verfahrensrüge

Patentverfahren: „Handgriff für eine Wirkstoff- oder Materialabgabe“

Amtliches Aktenzeichen: 10 2012 025 503.9

Bezug: Prüfungsbescheid des DPMA vom 19.05.2026 (Az. P00231DE) /
Rücknahmeerklärung des Anmelders

In Sachen der vorbezeichneten Patentanmeldung erhebt der Anmelder hiermit den nachfolgenden kombinierten Antrag und rügt die bisherige Verfahrensführung eklatant.

I. Anträge

1. Es wird beantragt, das Verfahren im Wege des Überprüfungsantrags vollumfänglich fortzusetzen und den Prüfungsbescheid vom 19.05.2026 einer erneuten verfassungskonformen Sachprüfung zu unterziehen.

2. Die durch den Anmelder abgegebene Rücknahmeerklärung bezüglich der Patentanmeldung wird hiermit wegen wesentlichen Irrtums, hervorgerufen durch ein unzureichendes Rechtsschutzsystem (VKH-Systemversagen), sofortig angefochten und für nichtig erklärt.

3. Es wird die Feststellung beantragt, dass das Verfahren seit 2012 durch behördliche Verfahrenverschleppung unangemessen verzögert wurde und den Anmelder in seinen Grundrechten verletzt.

II. Begründung

1. Zulässigkeit und Begründung der Anfechtung der Rücknahmeerklärung

Die materiell-rechtliche Rücknahmeerklärung beruht auf einem beachtlichen Willensmangel und einer rechtlichen Zwangslage, die durch das staatliche Organ selbst herbeigeführt wurde.

Der Anmelder befand sich in einem wesentlichen Irrtum über die Realisierbarkeit effektiven Rechtsschutzes. Die Erklärung wurde ausschließlich unter dem unerträglichen Druck abgegeben, dass die staatlich gewährte Verfahrenskostenhilfe (VKH) gemäß § 130 PatG in der Praxis zu einem vollständigen Systemversagen geführt hat. Der beigeordnete Patentanwalt verweigerte eine sachgerechte, verfassungskonforme Erwiderung auf den Prüfungsbescheid vom 19.05.2026 mit dem Hinweis, dass die gesetzliche Vergütung der VKH lediglich den Gegenwert einer einzigen Arbeitsstunde abdecke.

Wird der Anmelder durch die unzureichende Ausstattung staatlicher Rechtshilfeinstrumente faktisch gezwungen, sein Schutzrecht aufzugeben, um existenziellen wirtschaftlichen Schaden oder die unvollständige (und damit schutzmindernde) Vertretung abzuwenden, liegt keine freiwillige Willenserklärung vor. Die Erklärung ist als durch strukturelle Rechtsverweigerung erzwungen anzusehen und damit ex tunc unwirksam.

2. Rüge der behördlichen Verfahrenverschleppung (Art. 14, Art. 19 Abs. 4 GG)

Die vorliegende Patentanmeldung ist seit dem Jahr 2012 anhängig – mithin seit über 14

QUELLE : 00_DATA\PATENT\DPMA_BESCHWERDE_KLAGE\dpma_rechtsmittel_20260913.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



QUELLE : 00_DATA\PATENT\DPMA_BESCHWERDE_KLAGE\dpma_rechtsmittel_20260913.odt

Jahren. Eine derart exzessive Verfahrensdauer bei einer Bundesoberbehörde hebt den Kern des Eigentumsschutzes aus:

Kalte Enteignung (Art. 14 GG): Die maximale Laufzeit eines Patents beträgt 20 Jahre (§ 16 PatG). Wenn das Erteilungsverfahren bereits über 13 Jahre andauert, wird die ökonomische und technologische Verwertungsphase der Erfindung „Handgriff für eine Wirkstoff- oder Materialabgabe“ nahezu vollständig aufgezehrt. Das DPMA entwertet durch Untätigkeit das geistige Eigentum des Anmelders grundrechtswidrig.

Verletzung des Effektivitätsgebots (Art. 19 Abs. 4 GG): Die Pflicht zur zügigen und fairen Verfahrensführung (§ 44 PatG, § 9 VwVfG) wurde systematisch missachtet. Das Verfahren verkommt zu einer bloßen Formsache, deren Dauer den Rechtsschutz faktisch vereitelt.

3. Rüge des VKH-Systemversagens und der sozialen Selektion (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 47 EU-GRCh)

Das im Patentgesetz verankerte VKH-System (§ 130 PatG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO analog) soll die verfassungsrechtlich gebotene Weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten garantieren (BVerfG-Strikte Rechtsprechung).

Die reale Umsetzung im vorliegenden Verfahren pervertiert diesen Anspruch zur rechtlichen Illusion. Eine Pauschalvergütung, die für komplexe technische Erwiderungen nur den Gegenwert einer Anwaltsstunde abbildet, zwingt beigeordnete Anwälte zur Mandatsniederlegung oder zur qualitativen Reduktion der Schutzansprüche. Dies stellt eine eklatante Diskriminierung von Individual- und Kleinanmeldern gegenüber finanzstarken Großkonzernen dar. Es liegt ein manifester Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie gegen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47 der EU-Grundrechtecharta vor.

4. Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) und digitale Barrieren
Mit dem Prüfungsbescheid vom 19.05.2026 (P00231DE) hat die Prüfungsstelle die Argumente des Anmelders nicht hinreichend gewürdigt. Zudem wird der Zugang zum Verfahren durch technische Hürden wie den Windows-Zwang der Software DPMAdirektPro rechtswidrig verengt. Dies verletzt die europarechtlich geforderte Plattformneutralität und Barrierefreiheit. Die Unmöglichkeit einer gleichberechtigten, digitalen Einreichung führt zu einer Gehörsverletzung im Sinne des Art. 103 Abs. 1 GG.

III. Vorsorglicher Erhalt des Rechtswegs

Das DPMA wird aufgefordert, sich im Rahmen der Bescheidung dieses Antrags dezidiert mit den aufgeworfenen verfassungs- und unionsrechtlichen Fragen auseinanderzusetzen. Sollte das Amt diesen Antrag ignorieren oder formelhaft zurückweisen, wird das Übergehen dieses Vorbringens unmittelbar als Gehörsverstoß gerügt und bildet die Grundlage für die nachfolgenden Schritte zum Bundespatentgericht (BPatG), zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sowie im Wege der Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) unter Berufung auf Art. 17 und 47 EU-GRCh. Um Fristwahrung und eine zeitnahe Sachentscheidung des DPMA wird gebeten !

Hochachtungsvoll + MfG

Arno Wagener

: ANLAGE : SCHREIBEN Frau Dr. Klein (10 2012 025 503.9) (1 Seite)
SCHREIBEN Frau Ranzinger (20 2020 005 446.1) (2 Seiten)
SCHREIBEN Herr Richter Balmert (AZ S 4 SO 176/26) (3 Seiten)